



Beschluss Nr. 117/23.09.2021 über die Bedingungen der Aussetzung der Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit der Studierenden

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Babeş-Bolyai-Universität Nr. 11214/20.09.2021 zu den Bedingungen der Aussetzung der Lehrtätigkeiten, die die physische Anwesenheit der Studierenden voraussetzen, der Bestimmungen des Art. 7 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020, abgeändert durch Art. I Punkt 1 der Regierungsverordnung Nr. 99/2021 und des Art. 3 Abs. 3 der gemeinsamen Verordnung Nr. 5196/2021 und 1756/2021 des Ministeriums für Bildung bzw. für Gesundheit, Begründet auf die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 6 der gemeinsamen Verordnung Nr. 5196/2021 und 1756/2021 des Ministeriums für Bildung bzw. Gesundheit die das voruniversitäre Bildungswesen betreffen; die befürwortenden Gutachten der Kommission für Curriculum und der Kommission für Qualitätssicherung und universitäre Entwicklung in Betracht ziehend, aufgrund des Art. 39 Abs. f der Charta der Babeş-Bolyai-Universität

beschließt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität, versammelt in der außerordentlichen Online-Sitzung am 23. September 2021 folgendes:

Art. 1. Falls ein Erkrankungsfall in einer Studiengruppe an einem Standort vorkommt, werden die On-Site-Lehrtätigkeiten für 14 Tage ausgesetzt und für die betroffene Gruppe weiter online veranstaltet. Falls in einem Saal zwei oder mehrere Studiengruppen Lehrtätigkeiten durchführen, werden die Lehrtätigkeiten die eine physische Anwesenheit voraussetzen, nur für jene Gruppe ausgesetzt, in welcher ein COVID-19-Fall bestätigt wurde; der Saal wird gereinigt, desinfiziert und gelüftet. Die Studierenden aus anderen Gruppen werden ihre Tätigkeiten normal fortsetzen.

Art. 2. Die betroffene Gruppe kann die Lehrveranstaltungen mit physischer Anwesenheit ab dem 8. Tag nach der positiven Bestätigung des Falls mit jenen Studierenden wieder aufnehmen, die sich bei einem autorisierten Lieferanten von Gesundheitsdienstleistungen testen lassen und der Test negativ ausfällt.

Art. 3. Bis zur Testung werden die Studierenden die Lehrtätigkeiten mit Online-Mitteln fortsetzen. Jene Studierende die sich der Testung nicht unterziehen, werden die Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit in 14 Tagen nach deren Aussetzung wieder aufnehmen können.

Art. 4. Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 1 können die Fakultäten, mit der Zustimmung des Verwaltungsrates, die Fortsetzung der Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit für jene Studierende beschließen, die keine Symptome aufweisen und mindestens 10 Tage nach der Vollendung des komplette Impfschemas vergangen sind, bzw. jene die keine Symptome aufweisen und positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, wobei der Test höchstens 180 aber nicht weniger als 14 Tage zurückliegt.

Vorsitzender
Univ.-Prof. Dr. Florin Streteanu

Sekretärin
Anca Ghingheli